

Einbürgerungsgesetz der Landschaft Davos

Von den Bürgern in der Abstimmung vom
26. November 2006 angenommen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz¹. Zweck

Art. 2

Das Davoser Bürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Davos erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz hatten. Wohnsitz-
erfordernis

Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während zwei Jahren ununterbrochen in Davos gewohnt haben.

Art. 3

Der Bürgerrat prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Die Abklärungen kann er auch einer Kommission aus seiner Mitte delegieren, die dem Bürgerrat anschliessend einen Antrag unterbreitet. Zuständigkei-
ten und
Verfahren

Der Bürgerrat lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV² geprüft werden. Er entscheidet über das Einbürgerungsgesuch.

Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht³.

Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁴, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 4

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung. Gebühren

¹ KBüG, BR 130.100

² Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden, KBüV, BR 130.110

³ KBüV, BR 130.110; Art. 11 ff.

⁴ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BüG, SR 141.0; vgl. Art. 41

16.1

Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 5

Besondere Fälle In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 6

Rechtsschutz Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung¹ zu versehen.

Art. 7

Änderung der Statuten Zur Anpassung an das neue Recht werden die Statuten gemäss Nachtrag I im Anhang² zu diesem Gesetz geändert.

Art. 8

In-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.
Das Einbürgerungsgesetz der Landschaft Davos vom 1. Mai 1994 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, BR 370.100

² Im DRB nicht veröffentlicht, in DRB 16 direkt nachgeführt